

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Doping im Sport

Kamber, Matthias

Maggingen, 1990

Anhang III

[urn:nbn:at:at-ubi:2-5136](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-5136)

ANHANG III

Stand 1.1.1990

Durchführung von Dopingkontrollen ausserhalb der Wettkämpfe

(Anhang 2 zu den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut des SLS)

1. Nach erfolgter Auslosung klärt der SLS bzw. das NKES ab, ob der Athlet sich an seinem angegebenen Wohn-, Aufenthalts- oder Trainingsort befindet. Nötigenfalls eruiert er dessen Aufenthaltsort über den zuständigen Verband.
2. Der SLS fordert den Athleten mittels eingeschriebenem Brief auf, sich innert 48 Stunden bei einer ihm bezeichneten regionalen Kontrollstelle zur Urinabgabe einzufinden. Die Festlegung eines geeigneten Zeitpunkts erfolgt durch den Athleten bei der Kontrollstelle.

Ein Doppel des Aufgebotes geht an die Kontrollstelle mit dem Auftrag, die Kontrolle durchzuführen und das allfällige Nichteintreffen des Athleten unverzüglich dem SLS zu melden.

3. Anstelle einer regionalen Kontrollstelle kann der SLS die Abgabe der Urinprobe bei einem hierfür bezeichneten Kontrolleur in der näheren Umgebung des Aufenthaltsorts des Athleten bezeichnen. Die Bestimmung des Zeitpunkts erfolgt durch den Athleten beim Kontrolleur. Der Athlet ist verantwortlich, dass bezüglich Ort und Zeitpunkt der Kontrolle keine Missverständnisse entstehen.
4. Der Athlet muss sich pünktlich am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zur Kontrolle einfinden.

Erscheint der Athlet nicht spätestens innerhalb den zwei auf den vereinbarten Zeitpunkt folgenden Stunden, so gilt die Dopingkontrolle als verweigert (Statut Art. 12.4).

Als Entschuldigungsgründe werden nur Ereignisse höherer Gewalt wie Unfall, bescheinigte Krankheit, Familienereignisse (Todesfall, Geburt etc) im engsten Kreise anerkannt.

Erkennt der Athlet, dass er nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Dopingkontrolle antreten kann, teilt er dies umgehend der Kontrollstelle bzw. dem Kontrolleur mit. Ist eine Urinabgabe innerhalb der folgenden 48 Stunden möglich, vereinbart er einen neuen Termin direkt mit der beauftragten Kontrollstelle bzw. Kontrolleur.

Der SLS ist von jeder Verschiebung des Kontrolltermins über die ursprünglich angesetzten 48 Stunden hinaus umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der SLS entscheidet über das weitere Vorgehen, wenn auch innerhalb der Verschiebungsfrist kein Termin vereinbart werden konnte.

5. Der Kontrollbeauftragte stellt die Identität des Athleten fest. Dieser hat sich durch ein geeignetes Dokument (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen.

Er weist sich selber durch den Legitimationsausweis des SLS und das Doppel des Aufgebotes des SLS aus. Letzteres ist vom Athleten zu unterzeichnen.

6. Die Probenerhebung erfolgt nach den Weisungen für die Durchführung der Dopingkontrollen bei Wettkämpfen Ziff. 2 bis 9.

Den Athleten sind diese Weisungen ebenfalls abzugeben.

7. Der Kontrollbeauftragte meldet den Vollzug der Kontrolle mittels Rücksendung des Aufgebotsdoppels unter Vermerk von Ort und Zeit der Kontrolle.

8. Für Reisen des Athleten zur Kontrollstelle bzw. zum Kontrolleur werden die Fahrspesen in der Höhe des Billets der 2. Klasse der SBB oder einer anderen öffentlichen Transportanstalt vom Aufenthaltsort zum Kontrollort erstattet.

Dem Athleten werden seine Fahrspesen nach Einsendung des ausgefüllten Spesenformulars ausbezahlt.

Dem Athleten stehen keine weiteren Ansprüche (Arbeitsausfall, Inkonvenienzen etc.) zu.

9. Bei längerem Auslandsaufenthalt eines durch das Los zur Kontrolle bestimmten Athleten kann die Kontrollorganisation des betreffenden Landes bzw. des Fachverbandes im entsprechenden Land mit der Erhebung der Kontrolle beauftragt werden.

